

II— 1145 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 7. Juli 1972

Zl. 5856-Pr.2/1972

468/A.B.ZU 458/J.Präs. vom 7. Juli 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen vom 10. Mai 1972, Nr. 458/J, betreffend Verlautbarung von Erlässen des Bundesministeriums für Finanzen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Bei den Erlässen vom 14. Juni 1971, Zl. 254.669-9a/71, und vom 15. Juli 1970, Zl. 255.193-9a/70, betreffend steuerliche Erleichterungen für die durch den U-Bahn-Bau betroffenen Gewerbetreibenden sowie steuerliche Behandlung der bezüglichen Hilfsmaßnahmen, handelt es sich um Antwortschreiben des Bundesministeriums für Finanzen auf Berichte der Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ. und Bgld.. Diese Berichte betreffen Eingaben der Handelskammer für Wien an die Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ. u. Bgld., die nicht vom Bundesministerium für Finanzen, sondern von der genannten Finanzlandesdirektion erledigt wurden.

Es ist nicht vorgesehen, die beiden Antwortschreiben des Bundesministeriums für Finanzen im AÖFV zu veröffentlichen.

Das AÖFV ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen grundsätzlich nur für die Veröffentlichung von Erlässen gedacht, die für das ganze Bundesgebiet von Bedeutung sind und nicht lediglich Antwortschreiben auf Berichte einer Finanzlandesdirektion bezüglich einer im Wirkungsbereich dieser Finanzlandesdirektion zu treffenden Veranlassung zum Gegenstand haben.

Zu 2):

Der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Jänner 1971, Zl. 250.161-7a/71, betreffend die Durchführung der Lohnsteuerstatistik 1970, wurde auszugsweise als Pressemitteilung der Wiener Zeitung, der APA-Inland, dem Bundeskanzleramt-Bundespressdienst

und der Sozialistischen Korrespondenz zur Veröffentlichung zugeleitet. Weiters wurde allen Arbeitgebern vom zuständigen Finanzamt ein Merkblatt übermittelt, welches nähere Einzelheiten über die Abfuhrtermine sowie über die Ausfüllung der Ergänzungsblätter, betr. die Abfuhr der Lohnsteuerkarten 1968/1969/1970, enthielt.

Da diesem Erlaß nur eine zeitbedingte Bedeutung zukommt und dieser weiters nicht von allgemeiner Bedeutung ist, ist eine Verlautbarung desselben im AÖFV nicht beabsichtigt.

Zu 3):

Das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. März 1971, Zl. 250.945-9a/71, stellt die Beantwortung einer Eingabe der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft dar, mit welcher diese an das Bundesministerium für Finanzen die Bitte richtete, im Erlaßwege den im § 6c Abs. 4 EStG. 1967 verwendeten Begriff "Abgase" in einer bestimmten von der Bundeswirtschaftskammer für noch vertretbar gehaltenen Weise zu interpretieren oder - falls dies seitens des Bundesministeriums für Finanzen für nicht möglich angesehen würde - für eine entsprechende Änderung der betreffenden Begünstigungsbestimmung bemüht zu sein. Das Bundesministerium für Finanzen hielt eine Auslegung des Begriffes "Abgase" in dem von der Bundeswirtschaftskammer dargelegten Sinne für nicht vertretbar. Der erbetene Erlaß ist daher auch nicht ergangen.

Es ist nicht beabsichtigt, den Inhalt der in Rede stehenden Antwortnote des Bundesministeriums für Finanzen an die Bundeswirtschaftskammer im AÖFV zu veröffentlichen. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen ist nämlich das AÖFV nicht dazu bestimmt, Antwortnoten des Bundesministeriums für Finanzen zu veröffentlichen, in denen einer Interessenvertretung dargelegt wird, warum einer Anregung dieser Interessenvertretung nicht entsprochen werden könne. Das Bundesministerium für Finanzen sah sich daher auch nicht veranlaßt, den Inhalt der gegenständlichen Antwortnote einer anderen Dienststelle der Finanzverwaltung zur Kenntnis zu bringen.

Zu 4):

Der Erlaß vom 6. April 1971, BMF-Zl. 251.638-10/71, beinhaltet eine für die Finanzämter für Körperschaften bestimmte Information über die Rechtslage bis zum Inkrafttreten der am 10. April 1971 vom Nationalrat beschlossenen Bewertungsgesetznovelle, durch die im § 63 Abs. 2 leg. cit. eine Änderung vorgenommen wurde.

Es war und ist daher nicht vorgesehen, diesen Erlaß im AÖFV zu verlautbaren.

Zu 5):

Mit dem BMF-Erlaß vom 21. Juni 1971, Zl. 214.272-12/71, wurden Erklärungen für die Handhabung seitens der Bewilligungswerber, Kammern und Zollämter eines neu eingeführten Vordrucksatzes für die Beantragung von Vormerkverkehren zur vorübergehenden Benutzung und Erprobung gegeben. Dieser Vordrucksatz ist in enger Zusammenarbeit mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ausgearbeitet worden. Die Informierung der Wirtschaftskreise über den Gebrauch des neuen Vordrucksatzes ist - worauf in dem gegenständlichen Erlaß ausdrücklich hingewiesen wurde - aus Zweckmäßigkeitsgründen im Wege der Handelskammern erfolgt.

Eine Bekanntgabe dieses Erlasses, der allen Zollämtern zugegangen ist, im AÖFV erscheint dem Bundesministerium für Finanzen aus vorstehend angeführten Gründen entbehrlich.

Zu 6):

Bei dem Erlaß vom 14. Juli 1971, Zl. 255.575-9b/71, handelt es sich um ein Antwortschreiben des Bundesministeriums für Finanzen an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft. Der Inhalt dieses Erlasses, der die Anwendung der durch die EStG-Novelle 1970, BGBl. Nr. 370, erhöhten Hinzurechnungsbeträge zum Gegenstand hat, wurde bereits in den Lohnsteuererläuterungen 1971, AÖFV. Nr. 137/1971, Abschnitt 20 Abs. 3, Seite 315, bekanntgegeben.

Zu 7):

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Oktober 1970, Zl. 252.695-11/70, wurde einer anfragenden Partei die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen über die Auslegung des § 2, letzter Satz des Strukturverbesserungsgesetzes, mitge-

teilt. Es ist nicht beabsichtigt, den Inhalt dieses Antwortschreibens im AÖFV. zu veröffentlichen.

Zu 8):

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. April 1971, Zl. 252.616-11/71, wurde der Rechtsansicht der Österreichischen Automobil-Fabriks-AG über die Anwendung des § 2 letzter Satz Strukturverbesserungsgesetz im Gegenstandsfalle beigeplichtet. Es ist nicht beabsichtigt, den Inhalt dieses Antwortschreibens im AÖFV. zu veröffentlichen.

Zu 9):

Die Ermittlung der Betriebszahlen und die Feststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes und nach der hiezu ergangenen Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen, die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 5. August und 10. September 1971 verlautbart wurden. Diese Kundmachungen wurden im AÖFV 1971 unter den Nrn. 203, 204, 205 und 229 veröffentlicht.

Gemäß § 34 Abs. 2 Bewertungsgesetz stellt die Betriebszahl das Verhältnis eines Vergleichsbetriebes zum Hauptvergleichsbetrieb dar, wobei die Betriebszahl des Hauptvergleichsbetriebes 100 ist. Alle diese Betriebszahlen wurden im AÖFV 1971, Nr. 203, veröffentlicht und bilden uneingeschränkt die maßgebliche Grundlage für die Bewertung der landwirtschaftlichen Betriebe. Hiezu ergangene Dienstanweisungen haben allein organisatorische Bedeutung und dienen lediglich dazu, die Unterlagen für die Kundmachung zu erarbeiten. Ihr Inhalt ist für die Überprüfung von Einheitswertbescheiden durch Abgabepflichtige ohne Bedeutung.

Hinsichtlich der übrigen kleinen Teilbereiche der landwirtschaftlichen Einheitsbewertung, wie beispielsweise Fischerei, Imkerei, Sondernutzungen usw., wurden eingehende Beratungen in den zuständigen Abteilungen des Bewertungsbeirates durchgeführt. Durch die Zusammensetzung dieser Abteilungen erscheint die Gewähr dafür gegeben, daß die einzelnen Interessengruppen nicht nur bei der Erstellung der Bewertungsunterlagen mitwirken, sondern auch ihre Informationen entsprechend weitergeben können. Da diese Teilbereiche jeweils nur einen sehr geringen Kreis der Bezieher des AÖFV betreffen, die entsprechenden Unterlagen aber zumeist äußerst um-

fangreich sind, wurde - wie bei den Hauptfeststellungen zum 1. Jänner 1956 und 1. Jänner 1963 - von einer Veröffentlichung dieser Unterlagen abgesehen.

Zu 10):

Es ist vorgesehen, auch in Hinkunft jene Erlässe im AÖFV zu veröffentlichen, die von allgemeiner Bedeutung erscheinen, wobei allerdings die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Frage, inwieweit ein Erlaß als Rechtsverordnung anzusehen ist, nicht unbeachtet bleiben kann. Bekanntlich vertritt der Verfassungsgerichtshof die Auffassung, daß Erlässe, die nach seiner Meinung ihrem Inhalt nach als Rechtsverordnungen zu qualifizieren sind, gesetzwidrig sind, sofern sie im AÖFV und nicht auch im Bundesgesetzblatt als Verordnung kundgemacht werden.

Prokuratur